

RS OGH 2006/9/13 13Os78/06d

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.09.2006

Norm

StPO §311 Abs2 Fall2

StPO §313

StPO §345 Abs1 Z11 litb

Rechtssatz

Da in der Hauptverhandlung vorgekommene Tatsachen bloß den Anlass, nicht aber den Inhalt der Fragestellung nach Strafausschließungsgründen iwS bilden, ist ein bestimmtes Tatsachensubstrat von vornherein nicht Gegenstand des Wahrspruchs, weswegen auch Z 11 lit b StPO eine Überprüfungskompetenz des Oberster Gerichtshof nicht sinnvollerweise vorsehen kann. Ob die Geschworenen aus einem Rechtsirrtum oder infolge entsprechender tatsächlicher Annahmen den Strafausschließungsgrund iwS bejaht haben, ist demnach nicht Gegenstand des Rechtsmittelverfahrens. In diesem Umfang ist also zur Gänze auch die „rechtliche Beurteilung der Tat den Geschworenen vorbehalten“ (WK-StPO § 281 Rz 619).

Entscheidungstexte

- 13 Os 78/06d
Entscheidungstext OGH 13.09.2006 13 Os 78/06d

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121148

Dokumentnummer

JJR_20060913_OGH0002_0130OS00078_06D0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at